Technische Universität Dresden

Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften

Vom 07. April 2015

Nicht rechtsverbindliche Lesefassung auf Grundlage der Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr: 14/2016 und Nr. 17/2017

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 970, 1086), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Studienablaufpläne

Anlage 2: Zuordnungen der Module des Wahlpflichtbereichs zu Schwerpunkten

Anlage 3: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Studiums über grundlegende Wissensbestände im Fach Wirtschaftswissenschaften. Sie erkennen wirtschaftswissenschaftliche Probleme, können sie sachgerecht darstellen, mit wissenschaftlichen Methoden analysieren sowie selbstständig Lösungsmöglichkeiten erarbeiten. Weiterhin haben sie allgemeine und durch die gewählten Schwerpunkte vertiefte Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, fachübergreifende Probleme zu erkennen und mögliche Beiträge der Wirtschaftswissenschaften zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln.
- (2) Die Absolventen können durch ihre fachliche Spezialisierung auf einer breiten wirtschaftswissenschaftlichen Grundlage, die durch zusätzliche wissenschaftliche Methoden und allgemeine Qualifizierungsbausteine ergänzt wird, in der Berufspraxis vielfältige und komplexe wirtschaftswissenschaftliche Aufgabenstellungen bearbeiten und Probleme lösen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife in der entsprechenden Fachrichtung oder eine durch die Hochschule als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, das Praktikum sowie die Bachelor-Prüfung.

§ 5 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Inhalte in jeweils geeigneten Lehr-/Lern-Arrangements, zu denen Vorlesungen, Übungen, Seminare, Projekte, Praktika, Tutorien, Kolloquien, Sprachkurse, Auslandsaufenthalte und das Selbststudium gehören, vermittelt, gefestigt und vertieft. In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehrformen Synonyme zulässig.
- (2) Vorlesungen führen in Gegenstand und Inhalt von Teilgebieten der einzelnen Fachthemen auf konzeptioneller Ebene ein.

- (3) Übungen dienen dem Erwerb notwendiger methodischer und technischer Kenntnisse. In exemplarischen Teilbereichen werden die Inhalte angewendet.
- (4) Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu in- formieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich dar- zustellen.
- (5) In Projekten werden fachspezifische Fragestellungen an einem konkreten Betrachtungsobjekt bearbeitet. Hierdurch sollen zusätzlich zu Kenntnissen auf dem jeweiligen Fachgebiet auch Kompetenzen in der Projektorganisation und im Projektmanagement erworben werden.
- (6) Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potenziellen Tätigkeitsbereichen.
- (7) In Tutorien unterstützen fortgeschrittene Studierende andere Studierende, insbesondere Studienanfänger, bei der Anwendung und Wiederholung von Kenntnissen, die bereits durch andere Veranstaltungsarten vermittelt wurden.
- (8) Kolloquien dienen dazu, im persönlichen Gespräch und im gegenseitigen Meinungsaustausch zwischen Hochschullehrern und Studierenden spezielle Probleme eines Faches zu erörtern und zu lösen.
- (9) Sprachkurse und Sprachlernseminare vermitteln und trainieren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache. Sie entwickeln kommunikative und interkulturelle Kompetenz in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen.
- (10) Auslandsaufenthalte vermitteln internationale Kompetenzen durch den Erwerb und die Reflexion länderspezifischer sprachlicher, kultureller, landeskundlicher und fachlicher Kenntnisse.
- (11) Das Selbststudium ermöglicht es den Studierenden, sich grundlegende sowie vertiefende Fachkenntnisse eigenverantwortlich mit Hilfe verschiedener Medien (Literatur, eLearning etc.) selbstständig in Einzelarbeit oder in Kleingruppen anzueignen.

§ 6 Aufbau und Ablauf des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf sechs Semester verteilt. Es ist ein Teilzeitstudium gemäß der Ordnung über das Teilzeitstudium der Technischen Universität Dresden möglich.
- (2) Das Studium umfasst 18 Pflichtmodule sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von 70 Leistungspunkten, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen. Die mögliche Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu Schwerpunkten ist in der Anlage 2: Zuordnungen der Module des Wahlpflichtbereichs zu Schwerpunkten aufgeführt. Die Module gelten als dem primär genannten Schwerpunkt zugeordnet. Der Studierende kann sich durch schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt für eine andere mögliche Zuordnung entscheiden, eine Mehrfachzuordnung ist ausgeschlossen. Die Wahl eines Wahlpflichtmoduls ist verbindlich. Eine Umwahl ist insgesamt höchstens fünfmal, davon insgesamt höchstens dreimal für nicht bestandene Module möglich; sie erfolgt durch schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Modul zu benennen sind.

- (3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit inklusive eventueller Kombinationsbeschränkungen, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 3: Modulbeschreibungen) zu entnehmen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Ausnahmen sind möglich, wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies vorsieht.
- (5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind den beigefügten Studienablaufplänen (Anlage 1: Studienablaufpläne) zu entnehmen.
- (6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen und ihre mögliche Zuordnung zu Schwerpunkten sowie die Studienablaufpläne können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen und die möglichen Zuordnungen sind zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Die geänderten Studienablaufpläne gelten für die Studierenden, denen sie zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben werden. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (7) Ist die Teilnahme an einem Wahlpflichtmodul oder an einer Wahlveranstaltung in einem Wahlpflichtmodul durch die Anzahl der vorliegenden Plätze nach Maßgabe der Modulbeschreibung beschränkt, so erfolgt die Auswahl der Teilnehmer nach ihrem Studiengang, der Reihenfolge ihrer Einschreibung oder durch Losverfahren oder anhand eines Kriteriums, welches sich auf im Studium erzielte Noten bezieht. Das Kriterium muss in der Modulbeschreibung genannt sein. Form und Frist der Einschreibungsmöglichkeit sowie die Auswahlmethode werden den Studierenden rechtzeitig fakultätsüblich bekannt gegeben.

§ 7 Inhalte des Studiums

- (1) Der Pflichtbereich umfasst Grundlagen in den Bereichen der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und der Wirtschaftsinformatik, der Mathematik, der Statistik, der Rechtswissenschaften, der Quantitativen Verfahren, und allgemeinen Qualifikationen sowie ein Praktikum und ein Bachelor-Seminar.
- (2) Der Wahlpflichtbereich bietet eine breit angelegte wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung, die eine individuelle Schwerpunktsetzung in Betriebs-und/oder Volkswirtschaftslehre erlaubt. Inhaltlich umfasst er vor allem die Erklärung und Gestaltung gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge sowie wirtschaftlicher organisatorischer, technischer und finanzieller Abläufe in Unternehmen. Hinzu kommen ergänzende Fragestellungen fächerübergreifender Themenfelder und angrenzender Disziplinen.

§ 8 Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h.

30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 180 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlage 3: Modulbeschreibungen) bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Arbeit.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 3: Modulbeschreibungen) ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 27 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.
- (2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen

- (1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder "Modulname", "Inhalte und Qualifikationsziele", "Lehr- und Lernformen", "Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten" sowie "Leistungspunkte und Noten" in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.
- (2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle ab Wintersemester 2017/2018 im Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften immatrikulierten Studierenden.
- (3) Für die vor dem Wintersemester 2017/2018 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften fort, wenn ihnen nicht durch den Prüfungsausschuss ein Übertritt genehmigt wird. Dazu ist ein entsprechender Antrag erforderlich; Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Der Antrag kann insbesondere dann abgelehnt werden, wenn eine Frist für eine zweite Wiederholungsprüfung läuft (§ 3 Abs. 1 Satz 5 PO).

(4) Diese Studienordnung gilt ab Wintersemester 2018/2019 für alle im Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften immatrikulierten Studierenden.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabellen, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsöffentlich bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 15 Abs. 5 werden nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) oder "bestanden" bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabellen zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Fakultätsratsbeschlüsse der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 17. September 2014, 08. Oktober 2014 und 18. März 2015 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 03. März 2015.

Dresden, den 07. April 2015

Der Rektor der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. phil. habil. Karl Lenz Prorektor für Universitätsplanung